

STADT KAISERSLAUTERN



ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH § 3C (1) S. 2 UVPG

FÜR DAS VORHABEN

"TECHNISCHE SICHERUNG DES BAHNÜBERGANGS: „VON MILLER
STRASSE, US GLEIS KM 0,118“"

VORABZUG

OKTOBER 2017

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

"Technische Sicherung des Bahnübergangs: „Von Miller Straße, US Gleis km 0,118“

Stadt Kaiserslautern

BEARBEITUNG

- **WSW & Partner GmbH**

Hertelsbrunnenring 20

67657 Kaiserslautern

Tel. 0631/3423-0

Fax 0631/3423-200

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
2.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	13
Fazit	22

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Westen der Stadt Kaiserslautern soll der vorhandene unbeschränkte Bahnübergang über die „Von Miller Straße“ bei km 0,118 technisch gesichert werden. Dazu sind der Einbau von Halbschranken im Fahrbahn- und begleitendem südlichen Fuß- Radwegbereich im Bereich des Übergangs in der „Von Miller Straße“ sowie die Herstellung einer ca. 180 m langen Steuerleitung für eine „elektronisch ortsgestellte Weiche (EOW) auf der Ostseite des nach Norden verlaufenden Bahndamms vorgesehen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch Planfeststellung gem. Eisenbahnbundesamt (EBA) geschaffen werden.

Gem.Ziff. 14.8 der Anlage 1 ist *„für den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, (insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen,) soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7*

ist“ zunächst gem. § 7 (1) UVPG eine "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, ist bereits durch die bestehende „Von Miller Straße“ und den vorhandenen unbeschränkten Bahnübergang überformt. Nach Norden und Süden setzt sich die eingleisige Bahnstrecke auf einem geschotterten Bahndamm durch vorhandene Mischwaldflächen fort.



Abb. 1: Luftbild mit Verortung des Vorhabens (Bildquelle: LANIS RLP, 10/2017) Die

Das Vorhaben erstreckt sich auf ca. 950 m² auf überwiegend bereits durch den Straßenkörper der „von Miller Straße“ befestigten und versiegelten Flächen.

Durch die Neuanlage bzw. Verbreiterung des Geh- und Radweges im Bereich der Gleisquerung (südlich der bestehenden Fahrbahn) sowie die Einrichtung eines Schalthauses

mit vorgelagerter befestigter Fläche auf der Nordostseite des Bahnübergangs werden gegenüber der bestehenden Situation ca. 100 m² zusätzlich befestigt bzw. versiegelt.

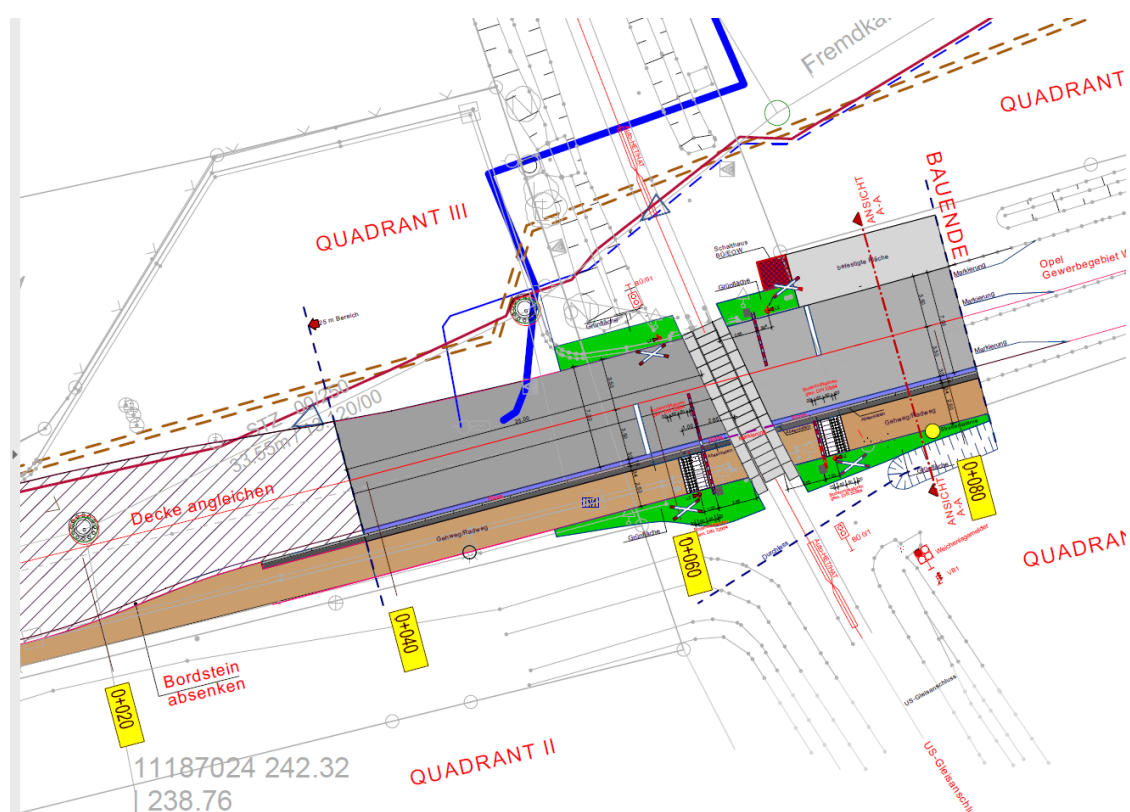


Abb. 2: Lageplan des Vorhabens. Die vorhandene Fahrbahnbreite wird im Vorhabensbereich auf 7,00m verringert und der Fuß- / Radweg auf eine Breite von 2,50m erweitert. (Quelle: Dipl.-Ing.(FH) Marco Neu M. Eng., Niederkirchen, 2.10.2017)

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Ziff. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelistetes besonders empfindliches Gebiet – direkt oder indirekt – kommen

kann. Ist ein solches Gebiet betroffen, ist eine Prüfung anhand der Kriterien der Ziff. 1, 2.3 und 3 der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

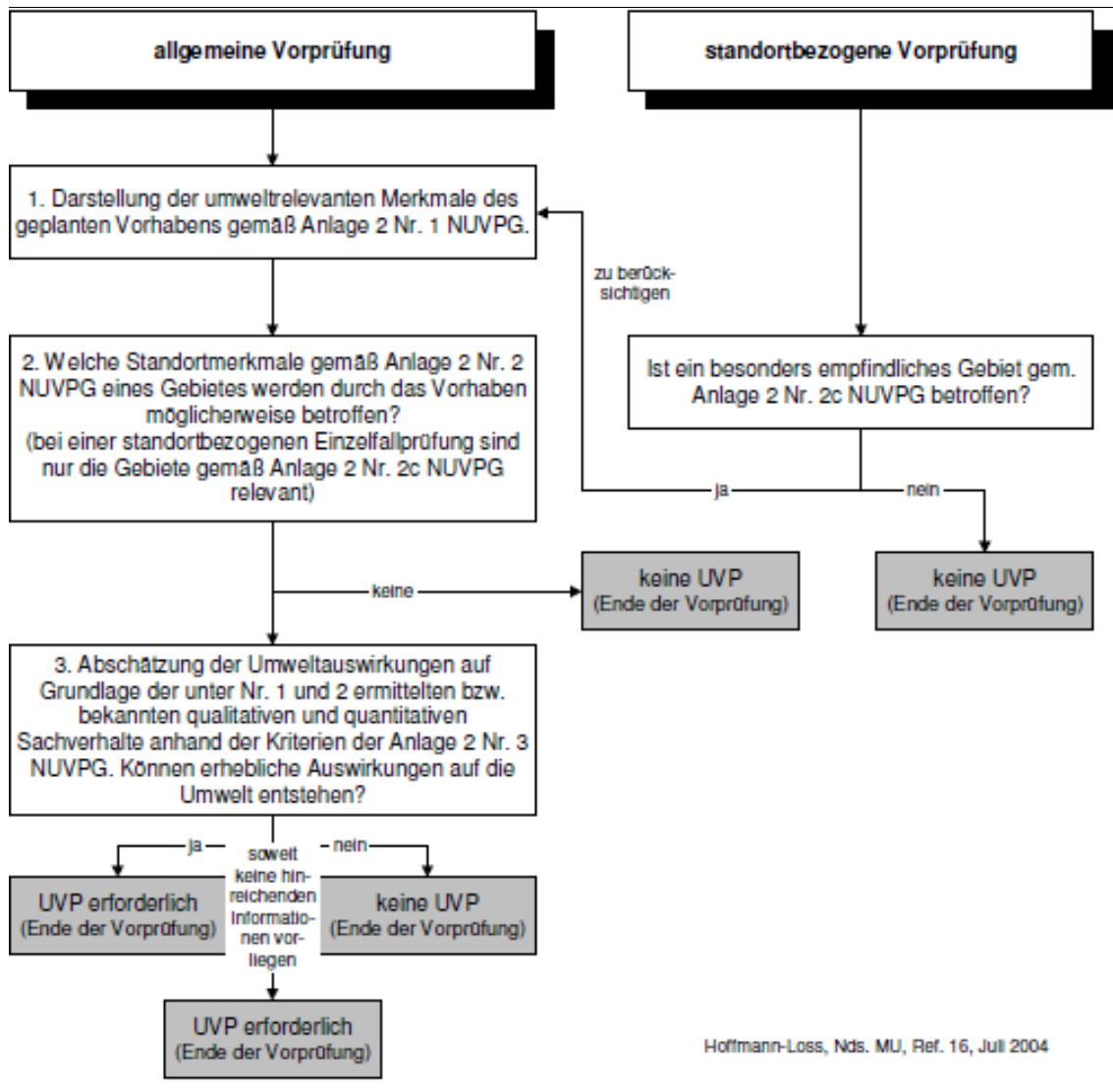


Abb. 3: Ablaufschema zur "standortbezogenen Vorprüfung" in Bezug auf die "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" (Quelle: BfN, 2003)

Neben den bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen des Straßenkörpers der „Von Miller Straße“ und dem Bahnübergang ist der Vorhabensbereich durch nördlich und südlich angrenzende Waldflächen (Kiefern- Birkenmschwald) mit unterschiedlichen Stammdurchmessern bis ca. BHD 30 geprägt. Nach Norden und Süden zieht sich die eingleisige Bahnstrecke auf einem Schotterkörper in Dammlage.



Bild 1: Blick auf den Bahnübergang in der „Von Miller Straße“ aus westlicher Richtung (Bildquelle: WSW & Partner, Oktober 2017) Die vorhandene Fahrbahn wird auf 7,00m verringert und der auf der rechten (südlichen) Seite befindliche Gehweg um ca. 1,5m als kombinierter Geh- und Radweg verbreitert.



Bild 2: Blick vom Bahnübergang in südliche Richtung. Der Schotterkörper und die angrenzenden Waldflächen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. (Bildquelle: WSW & Partner, Oktober 2017)



Bild 3: Auf der Südseite der westlich des Bahnübergangs anschließenden „Von Millerstraße“ verläuft ein Entwässerungsgraben (zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme trocken) (Bildquelle: WSW & Partner, Oktober 2017)



Bild 4: Blick nach Norden. Auf der rechten (östlichen) Seite des Gleiskörpers wird eine Steuerleitung für eine elektrisch ortsgestellte Weiche (EOW in ca. 200 m Entfernung) erforderlich. Die Weichenanlage ist bereits vorhanden. (Bildquelle: WSW & Partner, Oktober 2017)



Bild 5: Blick aus östlicher Richtung auf das geplante Bauvorhaben: Auf der rechten (nördlichen) Fahrbahnseite ist die Errichtung eines Schalthauses (ca. 5 m²) mit vorgelagerter befestigter KFZ – Abstellfläche (ca. 35 m²) vorgesehen. (Bildquelle: WSW & Partner, Oktober 2017)

Eine Rodung von Gehölzen ist voraussichtlich nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang erforderlich. Die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen stehen in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben z. B. im Bereich der Wendeanlage in der Von Miller Straße zur Verfügung.

2. Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

Methodik

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten unter besonderer Gewichtung der technischen Planung, des Umweltberichts zum Bebauungsplan „IG Einsiedlerhof Vogelweh, Teil Mitte“ und der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP I)¹ zum gleichnamigen Bebauungsplan.

Inhaltlich orientiert sich die Vorprüfung an dem "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BUMB, 2004) gemäß dem Schema von Abb. 3, S. 6.

¹. Fachbeitrag Artenschutz „Bebauungsplan „IG Einsiedlerhof Vogelweh, Teil Mitte“, erstellt durch: Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Januar 2014 u. Ergänzungen 2017

Prüfkatalog –Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG

Ist ein besonders empfindliches Gebiet nach Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG von der Errichtung der Schrankenanlage und der Steuerleitung betroffen?	nein	ja	Art, Größe und Umfang der Betroffenheit
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In ca. 1,5 km westlicher Entfernung befindet sich das FFH – Gebiet „Westlicher Moorniederung“ FFH – 6511-301) Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	"
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 f. LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In ca. 120m Entfernung östlich befindet sich das Biotop BT-6512-0023-2007, „Bruchgebüsch am Opelwerk“. Von einer Beeinträchtigung des Biotops ist nicht auszugehen.
Sonstige besonders geschützte Bereiche gem. LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biotop wild lebender Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 f. BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heilquellenschutzgebiet gem. § 53 LWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schutzwald gem. § 12 BWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erholungswald gem. § 13 BWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.
Naturwaldreservate gem. § 19 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergebnis Obwohl <u>kein</u> unter Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens potentiell betroffen ist, wird nachfolgend eine weitere Vorprüfung nach Ziff. 1 - 3 der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.			

1.	Umweltrelevante Merkmale des geplanten Vorhabens nach Ziff. 1. der Anlage 2 zum UVPG	
	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung	Art/ Umfang Die vorhandene manuell betriebene Schrankenanlage wird durch eine elektrisch gesteuerte ersetzt. Im Zuge der Maßnahme wird ein im Ansatz vorhandener Gehweg auf 2,5 m Breite zu einem Geh- und Radweg ausgebaut. Zu einer in ca. 200m Entfernung befindlichen Weiche wird eine Steuerleitung verlegt.
1.1	Abmessungen	- vertikal ca. 15 m (Nord-Süd) Die Länge der parallel zum Gleiskörper vorgesehenen Steuerleitung beträgt ca. 200m - horizontal ca. 65 m (West-Ost)
1.2	Flächeninanspruchnahme (Bau und Anlage)	Verbreiterung der Verkehrsfläche durch kombinierten Geh- und Radweg sowie ein Schaltgebäude mit Kfz – Stellfläche. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme ca. 100 m ² .
1.3	Umfang der Neuversiegelung	Ca. 100 m ²
1.4	Umfang der Erdarbeiten	Erdbewegungen durch Herstellung einer planen Fläche zur Verbreiterung d. Geh- und Radwegs, Herstellung Planum f. Schalthäuschen. Aushubmassen können voraus. bauseits abgedeckt werden.
1.5	Bodenverdichtung	Im Bereich der zusätzlichen Flächen f. Geh- u. Radweg / Schalthäuschne, KFZ Abstellfläche (Umfang: ca. 100 m ²)
1.6	Ingenieurbauwerke	vgl. "Flächeninanspruchnahme" Schalthäuschen, Grundfläche ca. 5 m ² . Verlegung d. Steuerleitung entweder im Schotterkörper oder als bodennahe Freileitung parallel zum Gleis.
1.7	Bauzeit	Witterungsabhängig Zeitraum und -dauer der Baumaßnahme???

	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei Realisierung des Vorhabens potenziell auf?	nein	ja	Art/ Umfang
1.8	Erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Realisierung des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Lärmemissionen nach Realisierung des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Lärmimmissionen (baubedingt)			Lärmimmissionen von bis zu ca. 110 dB können während der Bauphase durch Baumaschinen in das umliegende Gebiet einwirken. Das umliegende Gebiet ist in Folge der Gebietsart „Industriegebiet“ lärmunempfindlich. Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Lärmimmissionen von den umgebenden Nutzungen.
1.12	Zerschneidung der Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	visuelle Veränderungen/ optische Emissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tiere Gegenüber dem Ist – Zustand werden sich die Beleuchtungsverhältnisse nicht wesentlich verändern. Auswirkungen auf Insekten / jagende Fledermäuse etc. sind nicht zu erwarten.
1.14	Änderungen an Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorhandenen Entwässerungsgräben werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Aus der sehr geringen zusätzlichen Versiegelung (ca. 100 m ²) ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses.
1.15	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich ist zwar von temporär hohen Grundwasserständen auszugehen- In Bezug auf das geplante Vorhaben ist dies jedoch nicht von Relevanz.

2.	Welche Standorte nach Ziff. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG sind durch das Vorhaben potenziell betroffen?	nein	ja	Art/ Umfang
2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen auszuschließen. (s.o.).
2.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6	Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 15 f. LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s.o.
2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gem. LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11	Biotope wild lebender Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 f. BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.12	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.13	Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.14	Heilquellenschutzgebiet gem. § 53 LWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.15	Sonstige Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.16	Schutzwald gem. § 12 BWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.17	Erholungswald gem. § 13 BWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Plangebiet und seine unmittelbare unbebaute (Wald)umgebung liegt verinselt zwischen Gewerbe- und Industriegebieten und ist darüber hinaus durch Verkehrsadern (Eisenbahn, Autobahn, sowie Flugverkehr erheblich lärmbelastet. Eine Eignung als Erholungswald besteht daher nicht. .
2.18	Naturwaldreservate gem. § 19 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.	Abschätzung der relevanten Umweltauswirkungen auf Grundlage der unter 1. und 2. ermittelten/ bekannten Sachverhalte nach den Kriterien der Ziff. 2 und 3 der Anlage 2 zum UVPG. Können durch das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen?							
3.1	Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt						
	Die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nach den unter 1. und 2. ermittelten Datengrundlagen zu beurteilen. Die Matrix dient der Abschätzung für die Gesamtdarstellung unter 3. Keine Bestätigung in der Matrix bedeutet, dass potenzielle Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ hohes Ausmaß	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ hohe Häufigkeit	Grenzüberschreitend
3.1.1	Mensch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie zuvor dargelegt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben verbunden.

3.2	<p><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens</u></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem geplanten Vorhaben auf Grundlage der ermittelten Auswirkungen <u>erhebliche und nachteilige</u> Auswirkungen auf die Umwelt entstehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ja, besteht die Pflicht zur UVP • Wenn nein, ist dies hinreichend zu begründen 	NEIN	JA UVP-Pflicht !
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Erläuterungen zu dem Ergebnis aus 3.1</p> <p><i>Das Vorhaben erstreckt sich auf einen ca. 950 qm umfassenden Bereich, der bereits vollständig anthropogen verändert ist. Zusätzliche Randbereiche der vorhandenen Verkehrsanlage werden lediglich in einem Umfang von ca. 100 qm in Anspruch genommen. Rodungen von Gehölzen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „IG Einsiedlerhof Vogelweh, Teil Mitte“ sowie dem Fachbeitrag „Artenschutz“ zu diesem Vorhaben liegen für die Fläche des Vorhabens und unmittelbar angrenzende Bereiche keine Anhaltspunkte für nennenswerte Betroffenheiten der natürlichen Schutzgüter einschließlich des Menschen oder naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor.</i></p>			
<p>Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen</p> <p>Aufgrund der Lage abseits bewohnter oder zur Naherholung genutzter Gebiete ergeben sich weder vorhabens- noch baubedingte Beeinträchtigungen.</p>			
<p>Tiere/ Pflanzen/ Biotope</p> <p>Zur Realisierung des Vorhabens sind nach derzeitigem Stand keine Rodungsmaßnahmen erforderlich. Die unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Waldflächen bieten im Straßenrandbereich nur eine sehr eingeschränkte Lebensraumeignung für Vögel (Brutstätten, Ansitzwarte, etc.).</p> <p>Der Schotterkörper der Bahntrasse stellt potenziell einen Lebensraum für Eidechsen dar. Ggf. erforderliche Eingriffe in den Schotterkörper (z. B. zur Verlegung der Steuerleitung) sind daher in Verbindung mit einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung durchzuführen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dadurch vermieden werden.</p>			

Boden / Flächenverbrauch

Die sehr geringe zusätzliche Versiegelung / Befestigung von Bodenflächen (ca. 100 m²) hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Potenzial „Boden“ oder „Flächenverbrauch“.

Wasser

Von dem Vorhaben werden keine offenen Gewässer tangiert. Das vorhandene Grabensystem zur Entwässerung angrenzender Flächen wird nicht beeinträchtigt.

Die sehr geringfügige Neuversiegelung wird nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Oberflächenabflusses führen.

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt finden nicht statt.

Klima/ Luft

Die sehr geringfügige Neuversiegelung hat keine nachteiligen Auswirkungen.

Landschafts-/ Siedlungsbild sowie Kultur-/ Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen des Landschaftsbildes oder Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern ausgelöst.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG wird festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben: „technische Sicherung des Bahnübergangs in der „Von Miller Straße“ und die damit verbundenen sehr geringen Eingriffe in die natürlichen Schutzgüter oder Auswirkungen auf entfernter liegende Schutzgebiete verbunden sind.

Es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kaiserslautern, Oktober 2017

Dipl. Ing. Christoph Bökenbrink
Planungsbüro WSW & Partner